

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband

Jägerschaft Aschendorf-Hümmling e.V.

im Landkreis Emsland



Jägerschaft Aschendorf-Hümmling e.V. ■ Kluser Str. 59 ■ 26909 Neubörger

Vorsitzender

Lambert Fischer

Kluser Str. 59

26909 Neubörger

Telefon 04966 / 914920

Mobil 0171 / 5492990

Einladung

www.ljn.de/jaegerschaften/aschendorf

Neubörger, den 13.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie recht herzlich **zur ordentlichen Hauptversammlung** mit Hegerschau der Jägerschaft Aschendorf-Hümmling e.V. ein.

Datum: Donnerstag, den 25. April 2024

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Tagungsort „Veranstaltungssaal Markt 7“, Marktstraße 7, 49762 Lathen

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
 2. Grußworte
 3. Totenehrung
 4. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 27.04.2023
 5. Jahresbericht des Vorsitzenden
 6. Verbandspolitische Information der LJN – Josef Schroeer, stellvertretender Präsident LJN
 7. Streckenbericht – Bernd Sieve, stellvertr. Vorsitzender der Jägerschaft ASD-Hümmling
 8. Ehrungen
 9. Kurzbericht der Obleute
 10. Beurteilung der Trophäen
 11. Kassenbericht 2023/2024
 12. Bericht der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes; Wahl eines/r Kassenprüfers/erin
 13. Satzungsänderung (sh. Anlage)
 14. Verschiedenes (Anträge sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen)

Besichtigung der bewerteten Trophäen am 25.04.2024: 10:00 - 13:00 Uhr und 17:00 - 18:30 Uhr

Die Erleger/innen von Schalenwild werden darauf hingewiesen, dass die Trophäen mit ganzem Unterkiefer sowie die Schwarzwildtrophäen, die im Jagdjahr 2022/2023 erlegt worden sind, ordnungsgemäß aufgemacht, mit ausgefüllten Anhängezetteln versehen, bis zum **15.04.2024** bei den Hegeringsleitern pünktlich angeliefert werden müssen. **Jede/r Erleger/in hat dafür zu sorgen, dass die Trophäen wieder mitgenommen werden. Aber bitte erst nach der Versammlung!**

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

Vorstand Kreisjägerschaft Aschendorf-Hümmling e.V.

Satzungsänderung

| Bisherige Fassung (aufgeführt werden nur die §§, die von den Änderungen betroffen sind) | Neue Fassung |
|--|---|
| | |
| § 2: Aufgaben und Ziele | |
| (1) Zweck der Jägerschaft ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung. | |
| (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch: | |
| 1. Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes. | |
| 2. Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des Jagdlichen Brauchtums, der umfassenden Jagdlichen Aus- und Weiterbildung einschließlich des Jagdlichen Schießens, des Jagdlichen Schrifttums, Jagdkultureller Einrichtungen sowie der waidgerechten Jagdausübung. | |
| 3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO. | 3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO. |
| 4. Die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse. | |
| 5. Die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben. | |
| (3) Die Jägerschaft nimmt damit die Aufgaben und Ziele der LjN in ihrem Bereich und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. | |
| (4) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist. | (4) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist. |
| (5) bis (7) unverändert | |
| II. Mitgliedschaft | |
| § 3: Mitgliedschaft | |
| (1) Mitglied der Jägerschaft und damit Mitglied der LjN kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt und unbescholten ist. | |
| (2) Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen, Mitglied werden. | |
| (3) Der Antragsteller muss | |
| 1. seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Jägerschaft haben; | |
| 2. oder für den Beitritt als Zweitmitglied zugleich Mitglied in der für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Jägerschaft e.V. der LjN oder dem dafür zuständigen Landesjagdverband des DJV sein. | |
| (4) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand der Jägerschaft e.V. schriftlich abzugeben. | |
| Mit dem Beitritt entsteht eine Mitgliedschaft in der Jägerschaft und der LjN. | |
| Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe der LjN und der Jägerschaft e.V. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an. | Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe der LjN und der Jägerschaft e.V. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an. |
| (5) unverändert | |